

Verfahrensordnung der CDU Märkisch-Oderland zur Wahl der Delegierten für die Landesvertreterversammlung in 2021

Teil 1: Art der Versammlung: Schriftliches Verfahren

1. Die Aufstellung der Delegierten des Kreisverbandes Märkisch-Oderland für die Landesvertreterversammlung findet im schriftlichen Verfahren statt.
2. Zur Organisation und Überwachung des Verfahrens wird Herr Fernando Fließ als Verfahrensleiter bestimmt.
3. Über die Möglichkeit einer Kandidatur als Landesvertreter werden die Mitglieder des Kreisverbandes per E-Mail durch die Kreisvorsitzende direkt nach Beschlussfassung dieser Verordnung spätestens aber am 16. März 2021 informiert. Des Weiteren wird die Information auf der Website nach Beschlussfassung der Verfahrensordnung spätestens aber am 16. März 2021 bekannt gegeben. Die Information über die Möglichkeit der Kandidatur als Landesvertreter wird zudem an die Mitglieder durch die 16 Ortsvorsitzenden sowie die 6 Vereinigungsvorsitzenden nach Beschlussfassung der Verfahrensordnung ab dem 15. März 2021 gegeben. Wahlvorschläge können bis zum Freitag, den 26. März um 19 Uhr eingereicht werden.
4. Der Wahlvorstand besteht aus Steffen Lübbe (Vorsitz), Dieter Beckers und Ron Hasenbank-Subklew.
5. Alle Bewerber erhalten die Möglichkeit, sich vor Beginn der Schlussabstimmung per Vorstellungsvideo bei den Mitgliedern vorzustellen. Dieses wird auf der Website der CDU Märkisch-Oderland präsentiert.
6. Nach der Vorstellung der Bewerber erhalten die Mitglieder die Möglichkeit, bis zum Freitag, 2. April um 19 Uhr Fragen an die Bewerber zu richten, die diese vor Beginn der Schlussabstimmung beantworten.
7. Nach Vorstellung der Kandidaten und der Befragung durch die Mitglieder wird das Wahlergebnis mit einer schriftlichen Schlussabstimmung festgestellt.

Teil 2: Festlegung des Wahlmodus

8. **Wahl in einem Wahlgang mit relativer Mehrheit:** Es wird festgelegt, dass die Vertreter und Ersatzvertreter des Kreisverbandes Märkisch-Oderland in einem Wahlgang gewählt werden. Die Bewerber werden mit relativer Mehrheit gewählt, die Reihenfolge ergibt sich aus der erzielten Stimmzahl. Im Falle der Stimmgleichheit

werden die gewählten Vertreter nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben Ihrer Nachnamen gereiht. Sofern im ersten Wahlgang das Frauenquorum nach §14 Abs. 3 der Satzung der CDU Brandenburg nicht erreicht wird, wird dieses ausgesetzt und der Wahlgang ist gültig.

Am Ende der der Vorstellung im Rahmen des schriftlichen Verfahrens wird der Wahlgang formal eröffnet, die Schlussabstimmung erfolgt durch Stimmabgabe per Briefwahl.

Teil 3: Schriftliche Schlussabstimmung: Briefwahl

9. Die Abstimmung über die Delegierten zur Landesvertreterversammlung der CDU Brandenburg erfolgt durch Abstimmung per Post ab dem 9. April bis zum 23. April 2021. Abstimmungsleiter ist der vom Kreisvorstand bestimmte Vorsitzende des Wahlvorstandes.
10. An Alle Mitglieder werden folgende Abstimmungsunterlagen versandt:
 - a. Ein Anschreiben zum Ablauf der Abstimmung
 - b. Ein persönlicher, fälschungssicherer Berechtigungsschein
 - c. Ein fälschungssicherer Stimmzettel
 - d. Eine eidesstattliche Versicherung, dass das betreffende Mitglied im Gebiet des Kreisverbandes lebt und zur Bundestagswahl wahlberechtigt ist
 - e. Ein Stimmzettelumschlag
 - f. Ein an die Geschäftsstelle des Kreisverbandes adressierter Rücksendeumschlag zur Aufnahme des im Stimmzettelumschlag anonym verschlossenen Stimmzettels sowie des Berechtigungsscheins. Der Rücksendeumschlag muss von außen als Wahlunterlage erkennbar sein, so dass er – ohne geöffnet werden zu müssen – ausgesondert werden kann. Der eingegangene Brief wird in der Kreisgeschäftsstelle verschlossen in einer versiegelten Urne bis zum Ende des Abstimmungszeitraums verwahrt. Alternativ kann der Abstimmungsleiter ein Postfach einrichten lassen, an welches die Abstimmungsunterlagen zu senden sind.
11. Die Abstimmung erfolgt durch Rücksendung der Unterlagen an die in den Abstimmungsunterlagen angegebene Adresse. Die Stimmunterlagen müssen spätestens am 23. April 2021, 15 Uhr eingegangen sein. Verspätet eingegangene Unterlagen werden, unabhängig vom Verschulden, nicht berücksichtigt. Ein Einsammeln von Abstimmungsunterlagen durch Parteigremien ist unzulässig.

12. Bei Verlust der Wahlunterlagen ist eine Abstimmung nicht mehr möglich. Hierauf werden die Mitglieder in den Wahlunterlagen hingewiesen.

4. Ergebnis

13. Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wird eine Zählkommission gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Wahlvorstandes als Vorsitzende/r und folgenden weiteren Personen Dieter Beckers, Ron Hasenbank-Subklew und Guiscard Beckmann. Die Zählkommission ist unabhängig und an Weisungen des CDU-Kreisvorstandes nicht gebunden.

14. Am 23. April 2021 um 15 Uhr werden die Stimmunterlagen durch die Zählkommission in der Kreisgeschäftsstelle geöffnet. Zunächst werden die ungeöffneten Stimmzettelumschläge, bei denen die Stimmberechtigung durch den Berechtigungsschein nachgewiesen ist, in eine verschlossene Urne gegeben. Diese Stimmzettel werden anschließend ausgezählt. Die Auswertung wird protokolliert und vom Leiter der Zählkommission unterzeichnet. Das ermittelte Ergebnis wird von der Zählkommission festgestellt und unverzüglich bekannt gemacht.

15. Ungültig sind Stimmen, wenn ein Stimmzettel nicht vom Kreisverband hergestellt ist, keine Kennzeichnung enthält, den Willen des abstimmenden Mitglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt, einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, nicht in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag verwahrt wurde oder wenn die Abstimmungsunterlagen unvollständig sind.

16. Es ist sicherzustellen, dass die Zahl der abgegebenen Stimmen mit der Zahl der abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen und der Zahl der vom Wahlvorstand registrierten Wähler übereinstimmt.

Beschlossen auf der Kreisvorstandssitzung am 15.03.2021